



komba
gewerkschaft
nordrhein-
westfalen

Stellungnahme der komba gewerkschaft nrw

Zum Gesetz zur Änderung des Kinderbildungsgesetzes

(Stand: 01/2026)

Kontakt:

komba gewerkschaft nrw
Jasmin Jestel
Norbertstr. 3
50670 Köln
Tel.: 0221 - 91 28 52 32
Fax: 0221 - 91 28 52 5
Mail: jestel@komba.de
www.komba-nrw.de

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

wir danken für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Gesetz zur Änderung des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz).

Wir durften bereits zum Referentenentwurf Stellung nehmen und sind ernüchert, wie wenige Änderungen nach der Anhörung der Sachverständigen beim Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration (MKJFGFI) in der Substanz des Gesetzesentwurfs erfolgt sind.

In der Bewertung des Gesetzesentwurfes stellen wir fest, dass die im Koalitionsvertrag geweckten Erwartungen an eine grundlegende und qualitative Weiterentwicklung des KiBiz aus gewerkschaftlicher Sicht in keiner Weise erfüllt werden. Statt einer Stärkung führt der Entwurf zu einer **massiven Verschlechterung der frühkindlichen Bildung, des Kinderschutzes sowie der Arbeits- und Rahmenbedingungen der pädagogischen Fachkräfte**. In Kombination mit den bereits erfolgten und eventuell noch geplanten Aufweichungen der Personalverordnung wird durch den Referentenentwurf, wenn er so Gesetz wird, eine deutliche Deprofessionalisierung der frühkindlichen Bildung in Gang gesetzt.

Der Gesetzesentwurf ist erkennbar darauf ausgerichtet, vor allem eine **Betreuungsgarantie für Eltern** zu sichern, nicht jedoch die Qualität von Bildung, Erziehung und Kinderschutz nachhaltig zu verbessern oder den bisher erreichten Standard mindestens zu erhalten. Langjährige Forderungen der komba gewerkschaft nrw, z. B. Öffnungszeiten so zu begrenzen, dass die vorhandenen Fachkräfte mit ihrer vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit die gebuchten Betreuungszeiten verlässlich und qualitativ hochwertig abdecken können, bleiben weiterhin unberücksichtigt. Stattdessen werden nun in diesem Gesetzesentwurf verlängerte und ausdifferenzierte Öffnungszeiten forciert, die die Einrichtungen zusätzlich unter erheblichen personellen Druck setzen werden.

Der Rechtsanspruch nach § 24 SGB VIII darf nicht losgelöst von der Realität in den Einrichtungen betrachtet werden. Notwendig ist vielmehr eine Klarstellung seines zeitlichen Umfangs und seiner praktischen Ausgestaltung, die die anhaltend angespannte Personalsituation in den Kitas angemessen berücksichtigt.

Der komba gewerkschaft nrw ist bewusst, dass eine Änderung des Rechtsrahmens nur über eine Initiative im Bundesrat möglich ist. Dennoch erwarten wir von der Landesregierung NRW, dass sie diese Herausforderung entschlossen und vorausschauend angeht, anstatt die Augen vor den absehbaren Folgen zu verschließen.

Bevor die Qualität der frühkindlichen Bildung weiter ausgehöhlt und damit die Lebens- und Bildungschancen der betreuten Kinder nachhaltig gefährdet werden, braucht es ein klares Bekenntnis zu guter frühpädagogischer Arbeit – mit rechtssicher formuliertem Anspruch und verlässlich ausfinanzierten Rahmenbedingungen.

Buchungszeiten

Die künftig zwischen 25 und 45 Stunden variierenden buchbaren Betreuungszeiten werden in den Einrichtungen einen erheblichen zusätzlichen Planungsaufwand verursachen. Während an anderer Stelle des Referentenentwurfs Bürokratie abgebaut werden soll, wird sie hier erneut aufgebaut. Insgesamt werden die ausgeweiteten Buchungsmodelle und die zusätzliche Flexibilität bei der Verteilung der Stunden auf die Wochentage das ständige Kommen und Gehen verstärken, die Personalplanung deutlich verkomplizieren und die Umsetzung guter frühkindlicher Bildung zusätzlich erschweren.

Für die Beschäftigten ist durch die bereits jetzt bestehende Möglichkeit täglich variierender Anwesenheitszeiten, die auch noch unterjährig verändert werden können, eine dauerhafte Planung nicht möglich.

Arbeitsbedingungen und Gesundheit der Beschäftigten

Die in §§ 15 und 16 KiBiz formulierten Anforderungen an frühkindliche Bildung und Partizipation sind in der Realität vieler Kindertageseinrichtungen schon heute kaum noch umsetzbar. Zu wenig Fachkräfte, dauerhafte Überlastung und die Notwendigkeit permanenter Kompensation von Ausfällen führen zu steigenden Krankheitsquoten und zu einer weiteren Verdichtung der Arbeit für die verbleibenden Beschäftigten. Dies gefährdet nicht nur die Gesundheit der Fachkräfte, sondern auch die Verlässlichkeit der Bildungs- und Betreuungsangebote.

Aufweichung der Qualifikationsanforderungen

Die im Zusammenhang mit dem KiBiz-Entwurf vorgesehene und bereits in der Personalverordnung angelegte Absenkung und Ausweitung der Qualifikationsanforderungen – etwa durch verstärkten Einsatz fachfremder oder nur teilqualifizierter Kräfte – bewerten wir als gravierende Fehlentwicklung. Unterschiedliche und vor allem niedrigere Qualifikationsniveaus, Berufsausbildungen und pädagogische Haltungen erhöhen den Abstimmungs-, Anleitungs- und Aufsichtsaufwand für die verbleibenden pädagogischen Fachkräfte erheblich. Statt Entlastung erzeugt dieser Ansatz zusätzliche Belastungen, schwächt den Kinderschutz und verstärkt die Verantwortung der pädagogischen Fachkräfte.

Konkret möchten wir lediglich auf die aus unserer Sicht wichtigsten Änderungen eingehen:

1. Überbelegungen

Zusätzliche Überbelegungen, wie sie § 26 Abs. 2 des Gesetzesentwurfs ermöglichen soll, lehnen wir entschieden ab!

Rückmeldungen aus der Fachpraxis zeigen, dass bereits die aktuell geltenden regulären Gruppengrößen ohne Überbelegungen von Kindern und Fachkräften als belastend eingeschätzt werden. Qualitativ hochwertige frühkindliche Bildung ist bereits jetzt vielerorts nicht mehr möglich, die Bedürfnisse jedes einzelnen Kindes können nicht mehr berücksichtigt werden. Eine weitere dauerhafte Überbelegung über die derzeit

gültigen Regelungen ohne eine entsprechende Anhebung der Mindestfachkraftstunden hinaus senkt den Standard der frühkindlichen Bildung zusätzlich.

Zu große Gruppen schmälern nicht nur die Bildungs- und Entwicklungschancen der Kinder, sondern führen auch zu einer erneuten erheblichen Mehrbelastung der pädagogischen Fachkräfte, die wiederum zu Erkrankungen und Ausfallzeiten führen können.

Zudem sind viele Räumlichkeiten für kleinere Gruppen ausgelegt und räumlich begrenzt konzipiert worden. Dies führt zu erhöhter Lärmbelastung, Enge und damit zu erheblichem Stress für Kinder und Beschäftigte und schränkt eine förderliche Lern- und Entwicklungsatmosphäre zusätzlich ein.

Insbesondere für Inklusionskinder sind diese Bedingungen nicht förderlich und oftmals auch nicht zumutbar, auch wenn die Gruppengröße oder der Personalbedarf bei der Betreuung von Kindern mit oder mit drohenden Behinderungen in einer Gruppe mit Kindern ohne Behinderungen anzupassen ist.

Nach § 26 Abs. 3 KiBiz (neu) ist die Überbelegung dem Landesjugendamt unverzüglich anzuzeigen und durch das Jugendamt zu genehmigen. Hier ist eine vorgebliche Verschärfung durch das Genehmigungserfordernis durch das Jugendamt eingefügt worden, da vorher die Überbelegungen nur dem Landesjugendamt und dem Jugendamt **angezeigt** werden mussten.

In der Praxis ist davon auszugehen, dass die Schaffung zusätzlicher Plätze im Wege von weiteren Überbelegungen in Kindertageseinrichtungen für die örtlichen Jugendämter – die oftmals auch Träger sind - einen Beitrag zur Entlastung der angespannten Versorgungssituation leistet und zugleich das Risiko rechtlicher Auseinandersetzungen aufgrund nicht erfüllter Rechtsansprüche reduziert. Vor diesem Hintergrund ist jedoch zu erwarten, dass die Anwendung der Regelung vor Ort in erster Linie unter dem Gesichtspunkt der Sicherstellung einer ausreichenden Anzahl von Betreuungsplätzen erfolgt und weniger durch restriktive Prüfmaßstäbe geprägt sein wird.

2. Pädagogische Kern- und Randzeiten

Die Einführung von pädagogischen Kern- und Randzeiten lehnt die kombi gewerkschaft nrw entschieden ab.

Frühkindliche Bildung folgt keinem Stundenplan wie schulischer Frontalunterricht. Bildungsprozesse vollziehen sich über den gesamten Kita-Tag hinweg in allen Alltagssituationen. Bildung entsteht nicht nur in geplanten Angeboten wie Spiel- und Gesprächskreisen, Bilderbuchbetrachtungen oder Bewegungs- und Kreativangeboten, sondern insbesondere in alltäglichen situationsorientierten Selbstbildungsprozessen der Kinder. Dazu gehört etwa das Aushandeln von Lösungen in Konfliktsituationen mit anderen Kindern, Situationen beim An- und Ausziehen, das Erproben eigener Fähigkeiten im freien Spiel oder das wiederholte Bauen eines Turms aus Bauklötzen, bis er stabil steht. Die pädagogische Leistung der Fachkräfte besteht hier vor allem

darin, anregende Materialien und Rahmenbedingungen bereitzustellen, sensibel zu beobachten, sich bewusst zurückzunehmen und Kindern eigenständige Erfahrungen zu ermöglichen. Damit diese Prozesse erkannt, unterstützt und reflektiert werden können, braucht es während der gesamten Öffnungszeit der Einrichtung ausreichend anwesende pädagogische Fachkräfte.

Stabile Bindungen zu wenigen, verlässlichen Bezugspersonen sind eine grundlegende Voraussetzung für gelingende Bildungs- und Entwicklungsprozesse in der frühen Kindheit. Häufig wechselnde Bezugspersonen – etwa durch eine starke Trennung von Kern- und Randzeitenpersonal – wirken sich nachteilig auf Sicherheit, Vertrauen und Lernbereitschaft der Kinder aus¹.

Auch die Erziehungspartnerschaft zwischen Eltern und pädagogischen Fachkräften ist auf verlässliche persönliche Kontakte angewiesen. Besonders in Bring- und Abholzeiten ist ein unmittelbarer, informeller Austausch über Wohlbefinden, Entwicklung und besondere Vorkommnisse des Kindes im Alltag unverzichtbar. Wenn zu diesen Zeiten kein pädagogisches Fachpersonal anwesend ist, entstehen zusätzlich aufwändige Übergaben zwischen unterschiedlichen Teams, was Informationen bruchstückhaft werden lässt und die Qualität der Zusammenarbeit mit Eltern beeinträchtigt und Vertrauen schwinden lässt.

Zudem stellt sich die Frage, wann in den Kernzeiten die nach § 30 KiBiz geforderte Zusammenarbeit mit der Grundschule stattfinden soll.

Werden die pädagogischen Fachkräfte dann vor allem zur Sicherstellung der mindestens fünfstündigen Kernzeit eingesetzt, bleibt völlig unklar, in welchem zeitlichen Rahmen Konferenzen, Absprachen und gemeinsame Planungen mit der Grundschule organisiert werden sollen.

Unklar ist für uns die Qualifikation des Personals, das die Kinder in den Randzeiten betreut, da die Personalverordnung nach § 28 Abs. 2 Satz 4 des Gesetzesentwurfes Abweichungen von den Qualifikationsanforderungen des § 28 Abs. 2 Satz 2 festlegen kann. Sie ist jedoch noch nicht veröffentlicht.

Nach unserem Verständnis von frühkindlicher Bildung und Kinderschutz muss es sich bei dem dort eingesetzten Personal mindestens um Ergänzungskräfte im Sinne von Kinderpfleger*innen mit einer angemessenen Anzahl an pädagogischen Fachkräften im Sinne von Erzieher*innen handeln. Wir befürchten jedoch, dass die Standards für die Qualifikation des Personals in den Randzeiten nochmals deutlich abgesenkt werden.

In der Regel wird davon auszugehen sein, dass der Kita-Tag mit dem Randzeitenteam beginnt, die Kernzeit startet, wenn alle Kinder anwesend sind und dann am frühen Nachmittag erneut die Randzeit beginnt.

Das bedeutet, dass wahrscheinlich auch das Personal in der Randzeit in geteilten Diensten arbeiten muss. Das ist in der Regel wenig attraktiv.

¹ https://www.ash-berlin.eu/fileadmin/Daten/News/2024/2024_08_27_Aufruf_aus_der_Wissenschaft_zur_Kitakrise.pdf

Unsere Befürchtung ist zudem, dass das Modell der Kern- und Randzeiten von Trägern als Sparmodell genutzt werden könnte. Weiterhin befürchten wir, dass diese Regelung künftig – bei prognostizierten sinkenden Kinderzahlen in Nordrhein-Westfalen² und damit einem sinkenden Fachkräftebedarf - zu unsicheren Arbeitsplätzen und weniger Vollzeitstellen führen könnte. Das ist für die Bindung und Gewinnung von Fachkräften abträglich.

Soweit vom Kern- und Randzeitenmodell nicht abgerückt wird, fordern wir:

- Eine Ausweitung der pädagogischen Kernzeit von mindestens 7 Stunden pro Tag
- Die Festlegung in der Personalverordnung, dass in den Randzeiten Ergänzungskräfte im Sinne von Kinderpfleger*innen mit einer entsprechenden Anzahl von pädagogischen Fachkräften im Sinne von Erzieher*innen tätig sein müssen
- Die Einführung eines Genehmigungserfordernisses durch die Landesjugendämter, wenn Träger auf ein Kern- und Randzeitenmodell umstellen möchten. So soll sichergestellt werden, dass die Träger zuvor alle Möglichkeiten ausschöpfen, um pädagogisches Personal zu gewinnen und zu halten. Ein Wechsel in das Kern- und Randzeitenmodell darf nur vorübergehend und zeitlich befristet genehmigt werden. Zudem ist jährlich zu überprüfen, ob die Träger ausreichende Anstrengungen unternehmen, um wieder in den Regelbetrieb zurückzukehren.

3. Pädagogische Verfügungszeiten und Kindpauschalen

Die bisherige Regelung des § 28 Abs. 3 KiBiz, wonach Verfügungszeiten in Höhe von 10 % der Betreuungszeit pro Gruppe zu berücksichtigen sind, findet sich in § 33 Abs. 1 des Gesetzentwurfs nicht wieder. Pädagogische Verfügungszeiten sind wichtig, weil sie die Qualität der Arbeit am Kind unmittelbar absichern. Sie sind fester Bestandteil professioneller pädagogischer Arbeit und kein „Luxus“³.

Genau diese Festlegung der 10-prozentigen Betreuungszeit pro Gruppe als Verfügungszeit war in der letzten KiBiz-Revision ein großer Erfolg und hat die Wichtigkeit der Verfügungszeiten herausgestellt. Die Festlegung von 10 % der Betreuungszeit pro Gruppe kommt zwar dem tatsächlichen Aufwand nicht annähernd nahe, gibt den Fachkräften jedoch die Sicherheit, die Zeit tatsächlich in Anspruch nehmen zu können, da sie in die Personalberechnung einfließen muss.

Weiterhin ist problematisch, dass die Finanzierung weiterhin strikt kindbezogen pauschaliert wird. Eine reine Kindpauschalenlogik ignoriert strukturelle Unterschiede zwischen Einrichtungen, steigende Anforderungen, Fachkräftemangel sowie notwendige Qualitätsstandards, die sich nicht proportional an der Kinderzahl

² https://www.akjstat.tu-dortmund.de/fileadmin/user_upload/78_KomDat_3_25.pdf

³ https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/bibs2017/64_Auszug_Kita_Kap5und9.pdf, S. 91ff.

orientieren. Hier droht die Gefahr, dass Träger unter wirtschaftlichem Druck Verfügungszeiten faktisch kürzen oder ins „Unsichtbare“ verschieben, um den laufenden Betrieb aufrechtzuerhalten.

Kritisch zu sehen ist zudem die monatliche, vertragsbezogene Abrechnung anteiliger Pauschalen. Dies verschärft den betriebswirtschaftlichen Druck auf die Träger und damit mittelbar auch auf Beschäftigte, da Personalplanung, Vertretungen und stabile Arbeitsverhältnisse schwerer kalkulierbar werden. Pädagogische Qualität und verlässliche Arbeitsbedingungen dürfen jedoch nicht vom tagesaktuellen Belegungsstand abhängig gemacht werden.

Wir fordern:

- Verfügungszeiten müssen rechtlich verbindlich und zusätzlich zur unmittelbaren Zeit am Kind abgesichert werden, statt nur als rechnerische Größe im Wege einer Aufzählung von mittelbaren pädagogischen Aufgaben geregelt zu werden.
- Die Finanzierung muss so ausgestaltet sein, dass tarifgerechte Bezahlung, ausreichende Personalausstattung und Entlastung bei steigenden Anforderungen tatsächlich möglich sind.
- Die Kopplung der Mittel an kurzfristige Belegungsschwankungen ist zu begrenzen, um verlässliche Beschäftigung und Planungssicherheit für die Teams zu gewährleisten.

Nur wenn die Kindpauschalen real zu mehr Zeit, mehr Personal und besseren Arbeitsbedingungen führen, können sie den Anspruch erfüllen, pädagogische Qualität und gute Arbeit in den Kitas zu sichern – alles andere bleibt eine rechnerische Schönfärberei auf dem Papier.

4. Beobachtung, Dokumentation und Sprachbildung

Die festgestellte nachlassende sprachliche Kompetenz vieler Kinder ist aus unserer Sicht eng damit verknüpft, dass in den vergangenen mindestens zehn Jahren ein massiver Fachkräftemangel in Kindertageseinrichtungen in Verbindung mit zu großen Gruppen Einzug gehalten hat, der eine alltagsintegrierte Sprachbildung jedes einzelnen Kindes nachhaltig erschwert. Hinzu kommt eine fortschreitende Deprofessionalisierung, die qualitativ hochwertige pädagogische Arbeit zusätzlich beeinträchtigt.

Sprachliche Kompetenzen entstehen in erster Linie durch Interaktion⁴. Im pädagogischen Alltag – in Gesprächen, beim Vorlesen und gemeinsamen Betrachten von Bilderbüchern, beim Singen, im angeleiteten Spiel sowie in alltäglichen Situationen wie z.B. Frühstücks- und Mittagessensphasen – begleiten Fachkräfte Kinder sprachlich und gestalten alltagsintegrierte Sprachbildungsprozesse. Dies ist originäre Aufgabe jeder pädagogischen Fachkraft und ist Bestandteil der Erzieher*innen-Ausbildung. Angesichts

⁴ EU-Kommission (2021): Early Childhood Education and Care – How to recruit, train and motivate well-qualified staff; zentrale Aussage: Nachhaltige Bildungswirkungen hängen von der Qualität der Interaktionen, nicht von formalen Programmen ab

gravierender Personalengpässe und überfüllter Gruppen bleiben jedoch immer weniger solcher Alltagssituationen, in denen eine qualitativ gute alltagsintegrierte Sprachbildung überhaupt noch möglich ist.

Die nach § 19 vorgeschriebene kontinuierliche Beobachtung und Dokumentation der sprachlichen Entwicklung sowie deren Auswertung muss nach dem Gesetzesentwurf konsequent in gezielte alltagsintegrierte Sprachbildungsangebote für alle Kinder münden. Wird ein besonderer Förderbedarf festgestellt, braucht es eine individuelle Sprachförderplanung. Doch was folgt darauf konkret? In der Realität ist eine systematische, zusätzliche Förderung innerhalb der Einrichtung oftmals kaum umsetzbar. Gleichzeitig stehen insgesamt viel zu wenige Sprachtherapeut*innen und Logopäd*innen zur Verfügung,⁵ sodass vielerorts Versorgungslücken entstehen und Familien mit langen Wartezeiten konfrontiert sind. Erschwerend kommt hinzu, dass weitergehende Therapien und Fördermaßnahmen der Zustimmung der Eltern bedürfen. Die Praxis zeigt, dass Eltern Förderangeboten auch skeptisch oder ablehnend gegenüberstehen, Defizitdiagnosen als persönliches Versagen deuten und die Förderung nicht als Chance wahrnehmen.

Die vom Schulministerium für ab 2028 angekündigten ABC-Klassen sehen wir in diesem Bereich nicht als Lösung an. Neuere Studien⁶ zeigen, dass frühkindliche Programme, die zu stark auf formale Kompetenzen und Standardisierung setzen, keine oder sogar negative Wirkungen haben. Der kurzfristige Vorsprung kehrt sich später ins Gegenteil um. Entscheidend ist also nicht, dass Kinder früh gefördert werden, sondern wie: durch qualifizierte Fachkräfte, kleine Gruppen, Beziehung und Selbsttätigkeit⁷.

Sowohl im Gesetzesentwurf zur Änderung des KiBiz als auch in der öffentlichen sowie politischen Debatte um Sprachstandserhebungen wird zudem weitgehend vernachlässigt, dass Kinder zunehmend mit sozio-emotionalen Herausforderungen in die Einrichtungen kommen. Schwierigkeiten im Umgang mit den eigenen Gefühlen und im sozialen Miteinander müssen in den Kitas vorrangig aufgegriffen werden, um Kinder zu einem gelingenden Zusammenleben und zu tragfähigen, emotional stabilen Beziehungen zu anderen Menschen zu befähigen. Diese sozio-emotionalen Kompetenzen bilden eine wesentliche Grundlage für unser gesellschaftliches Miteinander und für eine lebendige Demokratie. Sprachliche Fähigkeiten schätzen wir dabei keineswegs geringer ein, jedoch sind sozio-emotionale Kompetenzen grundlegend für den Erwerb weiterer Kompetenzen – einschließlich des Spracherwerbs.

Kindertageseinrichtungen dürfen darüber hinaus nicht als bloße „Zulieferer“ für die Grundschulen betrachtet werden. Kinder müssen über ihre gesamte Bildungslaufbahn hinweg von allen beteiligten Akteur*innen ganzheitlich in ihrer Entwicklung begleitet und gefördert werden. Die aktuelle Fokussierung aus Schulsicht auf hauptsächlich

⁵https://www.dbl-ev.de/wp-content/uploads/2025/03/Forderungspapier_BTW2025-1.pdf

⁶ Durkin et al., 2022: Effects of a Statewide Prekindergarten Program on Children's Achievements and Behaviour through Sixth Grade

⁷ Bock-Famulla, Bertelsmann-Stiftung, Vortrag 12.03.2026 öffentliche Sitzung Landesjugendausschuss

basale Kompetenzen erkennt den Bedarf an Kompetenzen, die Kinder künftig benötigen und für ein selbstbestimmtes Leben erforderlich sind.

Dafür braucht es ein deutlich besser abgestimmtes, verbindliches Zusammenwirken zwischen Kitas, Schulen, Jugendhilfe, Therapieeinrichtungen und weiteren Partner*innen im Bildungs- und Sozialraum.

Die im Eckpunktepapier vom 10.10.2025 angekündigten Erleichterungen und Entbürokratisierungen bei der Bildungs- und Entwicklungsdokumentation spiegeln sich im vorliegenden Gesetzesentwurf nicht wider, da Verfahren und Ausgestaltung per Rechtsverordnung den Landesjugendämtern übertragen werden sollen und neu zwei Prozesse, die **Bildungsdokumentation** und **die Entwicklungsstanderhebung**, eingeführt werden sollen. Es kann lediglich vermutet werden, dass Ergebnisse der BeDo-Studie in die spätere Rechtsverordnung einfließen; zugleich bleibt offen, welche zusätzlichen Anforderungen sich aus einer auf Bundesebene geplanten ganzheitlichen Entwicklungsstanderhebung ergeben werden. Aus Sicht der komba gewerkschaft nrw führen diese Regelungen zu einer Mehrbelastung der Fachkräfte.

Es fehlen zudem klare und verbindliche Regelungen dazu, welche Dokumentationspflichten in Zeiten von Personalunterdeckung nachrangig behandelt oder vorübergehend ausgesetzt werden dürfen.

5. Personal und Leitung

Die intendierte Bedeutung der gesetzlichen Qualifikationsregelungen ist durch die Ausgestaltung in der Personalverordnung in den letzten Jahren bereits erheblich ausgehöhlt worden. Während im Rahmen der letzten KiBiz-Revision mit den Begriffen „sozialpädagogische Fachkräfte“ und „Ergänzungskräfte“ in der Regel Erzieher*innen und Kinderpfleger*innen gemeint waren, hat die Absenkung der Zugangsvoraussetzungen und die veränderte Definition der Qualifikationsstufen eine Deprofessionalisierungsspirale in Gang gesetzt.

Wir befürworten die im Gesetzesentwurf vorgesehene Verpflichtung der Träger, Ergänzungskräften grundsätzlich die Möglichkeit zu eröffnen, eine Ausbildung zur sozialpädagogischen Fachkraft zu absolvieren. Dieses Angebot wird vielerorts (insbesondere im kommunalen Trägerbereich) bereits praktiziert; nach Einschätzung der komba gewerkschaft nrw ist das Potenzial in weiten Teilen jedoch ausgeschöpft. Konterkariert wird das Qualifizierungsansinnen jedoch durch die Personalverordnung, nach der Kinderpfleger*innen unter bestimmten Voraussetzungen auch ohne weitere Ausbildung als Fachkraft eingesetzt werden können, was die Motivation einer zusätzlichen Ausbildung zunichtemacht und zur Deprofessionalisierung beiträgt.

Aus Sicht der komba gewerkschaft nrw muss zudem zwingend sichergestellt werden, dass ausreichend qualifizierte Ergänzungskräfte nachrücken, idealerweise ausgebildete Kinderpfleger*innen. Anstelle einer weiteren Öffnung hin zu teil- oder

geringer qualifiziertem Personal, das lediglich auf Ergänzungskraftstunden angerechnet werden kann, braucht es eine klare Stärkung anerkannter pädagogischer Berufsabschlüsse.

Mit der Eröffnung der Möglichkeit im Gesetzesentwurf, Verwaltungs- und Hauswirtschaftskräfte einsetzen zu können, wurde eine langjährige Forderung der komba gewerkschaft nrw endlich umgesetzt. Pädagogische Fachkräfte und Leitungen sind im Alltag mit einer Vielzahl bürokratischer und hauswirtschaftlicher Tätigkeiten belastet. Diese Aufgaben müssen dort, wo möglich von Verwaltungs- oder hauswirtschaftlichen Kräften übernommen werden, damit sich das pädagogische Personal auf seine pädagogischen Kernaufgaben konzentrieren kann.

Die Aufnahme von unterstützendem Personal und dessen Finanzierung stellt zwar nur einen kleinen, aber dennoch wichtigen Schritt zur Verbesserung der Situation in den Einrichtungen dar.

Bei der Regelung der Leitung in § 29 des Gesetzesentwurfes erschließt sich uns der Sinn der Möglichkeit der Ausweitung der Leitungstätigkeit auf mehrere Personen mit unterschiedlichen Qualifikationen nicht, da sich der Mehrwert für pädagogische Leitungen nicht erkennen lässt. Sinnvoll ist vielmehr, dass Leitungen bei bürokratischen Aufgaben – etwa Essensbestellungen, Dokumentationspflichten oder der Führung von Personal- und Kinderakten – durch Verwaltungskräfte entlastet werden, während die Verantwortung vollständig bei der Leitung verbleibt.

Ein mehrköpfiges Leitungsteam mit unterschiedlichen Kompetenzen führt hingegen zu zusätzlichen Abstimmungsprozessen und erschwert die eindeutige Zuordnung von Verantwortlichkeiten. Zugleich besteht die Befürchtung, dass diese Regelung ein Einfallstor für Modelle wie in Bayern sein könnte, wo seit dem 01.07.2023 Leitungen von Kindertageseinrichtungen nicht mehr zwingend pädagogische Fachkräfte sein müssen, obwohl § 29 Abs. 2 des Referentenentwurfes derzeit noch festlegt, dass pädagogische Aufgaben nur an pädagogische Fachkräfte mit entsprechender Berufserfahrung übertragen werden.

Bereits heute wird in vielen Einrichtungen erfolgreich mit einem Leitungsteam aus pädagogischer Leitung und stellvertretender pädagogischer Leitung gearbeitet – an diesem Prinzip darf aus unserer Sicht keinesfalls gerüttelt werden, weil nur eine pädagogisch qualifizierte Leitung die notwendige fachliche Kompetenz und die Verantwortung für Bildungsqualität und Kindeswohl sowie Personalverantwortung in sich vereint. Für angehende Leitungen fordern wir zudem spezielle Qualifizierungsangebote, die umfassend auf die Leitungsrolle vorbereiten; auch Absolvent*innen akademischer Sozialberufe können von einer gezielten Leitungsqualifikation deutlich profitieren.

Uns stellen sich folgende Fragen, wenn die Leitung auf mehrere Personen aufgeteilt wird:

- Welche Auswirkungen hätte das auf die Eingruppierung?
- Das bedeutet in der Praxis für den Träger höhere Kosten, soweit die Leitungspersonen nicht in Teilzeit arbeiten?
- Was könnte Aufgabe einer nicht-pädagogischen Leitung sein, wenn zusätzlich noch eine Verwaltungskraft vorhanden ist?

Die Freistellung der (pädagogischen) Leitung einer Kindertageseinrichtung dient der Wahrnehmung pädagogischer, organisatorischer, personeller und rechtlicher Leitungsaufgaben und ist eine zentrale Voraussetzung für die Sicherstellung von Bildungsqualität, Kinderschutz, Personalführung sowie eines rechtssicheren und verlässlichen Betriebs der Einrichtung. Sie umfasst insbesondere Aufgaben der Qualitätsentwicklung, der Fach- und Personalverantwortung, der Organisation des Betriebsablaufs sowie der Zusammenarbeit mit Trägern, Eltern, Behörden und weiteren Kooperationspartnern und darf nicht durch regelmäßigen Gruppendienst unterlaufen werden.

In der aktuellen Regelung bleibt die Freistellung der Leitungen jedoch unverändert. Durch die neu möglichen Buchungszeiten kommt es faktisch zu einer weiteren Einschränkung der Leitungsfreistellung, obwohl eine ausreichende Freistellung der pädagogischen Leitung einen zentralen Qualitätsfaktor für gute pädagogische Arbeit in der Einrichtung darstellt.

Die komba gewerkschaft nrw fordert daher

- Freistellung der Leitung von 15 Stunden pro Woche und pro Gruppe. Die derzeit vorgesehenen 5 Stunden pro Gruppe sind insbesondere in kleinen Einrichtungen unzureichend, da der Umfang und die inhaltliche Verantwortung der Leitungsaufgaben dort genauso groß sind wie in großen Einrichtungen. Eine höhere Freistellung erhöht zudem die Attraktivität von Leitungs- und Stellvertretungsfunktionen, da eine Konzentration auf die Leitungsaufgaben möglich ist.
- Freigestellte Leitungen dürfen nicht als Springerkräfte in Unterdeckungssituationen eingesetzt werden, da sie sonst ihre Leitungsaufgaben zusätzlich zum Gruppendienst erledigen müssen. Dies führt langfristig zu Überlastung der Leitungskräfte und gefährdet die Qualität von Bildung, Betreuung und Erziehung, sowie der Teamarbeit in den Einrichtungen.

6. PlusKita und Chancen-Kitas

Positiv ist, dass der hohe Anteil von Kindern mit besonderem Unterstützungsbedarf – insbesondere mit sprachlichem Förderbedarf – sowie Armuts- und Migrationslagen explizit als Kriterium für die Bestimmung einer plusKITA benannt wird. Damit wird anerkannt, dass soziale Ungleichheit und Mehrsprachigkeit keine Randphänomene, sondern zentrale Rahmenbedingungen pädagogischer Arbeit sind. Allerdings berücksichtigt diese Planung nicht, dass grundsätzlich ein immer größerer Teil der

Kinder mit sozio-emotionalen Herausforderungen in die Einrichtungen kommen, die flächendeckend mehr Unterstützungsbedarf benötigen.

Die Klarstellung, dass plusKITAs die Aufgabe haben, Bildungschancen gezielt zu verbessern und Sprachförderung systematisch umzusetzen, ist fachlich richtig und überfällig. Entscheidend ist, dass dieser Auftrag nicht als zusätzliche Aufgabe „nebenbei“ verstanden wird, sondern als konzeptionelle Schwerpunktsetzung, die dauerhaft mit Ressourcen hinterlegt werden muss.

Wenn Leitung gemeinsam mit dem Träger den Weiterentwicklungsprozess der plusKITA-Konzeption verantworten soll, braucht sie dafür ausreichend Freistellungszeiten, Qualifizierung und Einfluss auf Personal- und Rahmenbedingungen. Ohne reale Leitungszeit und Mitbestimmung bleibt der formulierte Anspruch reine Symbolpolitik.

Für die plusKITA fordern wir:

- Zusätzliche, dauerhaft abgesicherte Personalressourcen für kleinere Gruppengrößen, multiprofessionelle Teams und verlässliche Entwicklungs- und Sprachförderung.
- Höhere Verfügungszeiten für Analyse, Netzwerkarbeit im Sozialraum, Kooperation mit Jugendhilfe, Schule und Eltern sowie für Teamqualifizierung.
- Verbindliche Qualifizierungsangebote und Anrechnungszeiten für Fachkräfte und Leitungen, die den erhöhten fachlichen Anforderungen gerecht werden.

Aus unserer Sicht ist entscheidend, dass die plusKITA nicht zum Etikett für Einrichtungen unter besonders schwierigen Bedingungen wird, in denen Beschäftigte mit denselben oder sogar schlechteren Rahmenbedingungen mehr leisten sollen. Wo der Anspruch auf bessere Bildungschancen formuliert wird, müssen auch angepasste Arbeitsbedingungen, mehr Personal und echte Entlastungen folgen – sonst wird aus plusKITA ein Belastungsprogramm für Fachkräfte.

Die geplante Zusammenführung von Familienzentren und plusKITAs zur Institution „Chancen-Kita“ konterkariert die differenzierten Aufgaben, die die Familienzentren und Sprachkitas derzeit haben und senkt das Angebot großflächig. Familienzentren werden langfristig so abgeschafft. Der Begriff der „Chancen-Kitas“ suggeriert zudem, dass Kinder, die keine „Chancen-Kita“ besuchen, keine Chance auf gute frühkindliche Bildung erhalten.

Unser Fazit:

Wir begrüßen, dass der Gesetzesentwurf zur Änderung des KiBiz die verstärkte Förderung der Ausbildung und die Implementierung der Finanzierung der Alltagshelfer*innen vorsieht.

Der Gesetzesentwurf lässt jedoch die angemessene Wertschätzung für den Einsatz der Kita-Beschäftigten vermissen, schwächt die Attraktivität des Erzieherberufs erheblich und

erschwert die Umsetzung qualitativ hochwertiger frühkindlicher Bildung in unzumutbarer Weise. Zudem werden Risiken für den Kinderschutz ohne Not in Kauf genommen und Kitas faktisch auf die Rolle reiner Verwahreinrichtungen reduziert.

Darüber hinaus verlagert der Gesetzentwurf die Verantwortung für eine qualitativ hochwertige frühkindliche Bildung vom Land auf die Träger. Dies führt absehbar zu einer weiteren Vertiefung von Bildungsungerechtigkeiten in Nordrhein-Westfalen, da die Bildungsqualität zunehmend von der jeweiligen Trägerstruktur und deren Ressourcen abhängt.

Der im Eckpunktepapier intendierte Bürokratieabbau ist im Gesetzentwurf nicht zu erkennen.

Die Belange der Kita-Beschäftigten sind Dreh- und Angelpunkt einer zuverlässigen Betreuung und qualitativ hochwertigen frühkindlichen Bildung. Sie im Berufsfeld zu halten und an das Berufsfeld binden, muss Anspruch jeglichen politischen Handelns sein.

Für Fragen steht Ihnen Sandra van Heemskerk, Landesvorsitzende der komba gewerkschaft, im Rahmen der Sachverständigenanhörung am 23.04.2026 gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

(Sandra van Heemskerk)
Landesvorsitzende

(Frank Meyers)
Landesvorsitzender